

Eingang am

21. Dez. 1964

Gemeinderatskanzlei

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 3. Dezember 1964**

4882. Baulinien (Genehmigung). Am 21. April 1964 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Mai 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Hof- und Falmenstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 16. April 1964 sind gegen den am 11. Oktober 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Hofstrasse führt als Privatstrasse von der Brunnenwiesenstrasse zum Schachenweg. Der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht ihrer Bedeutung. An der Brunnenwiesenstrasse weisen die Baulinien Abschrägungen auf, die den Verkehrsverhältnissen genügen. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 1957 genehmigten Baulinien an.

An der Falmenstrasse (Teilstück Industriestrasse bis Oberlandstrasse) wurde der Baulinienabstand auf 22 m festgesetzt; er genügt für den geplanten Ausbau (6 m Fahrbahn, beidseitig 2,5 m Gehweg).

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 21. Mai 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Hof- und Falmenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Dezember 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler